

**Gestaltungssatzung der Stadt Wedel
für Werbeanlagen und Warenautomaten
im Bereich der förmlichen Sanierungsgebiete Wedel Altstadt,
Bereich „Marktplatz/Rolandstraße“ und Bereich „Altstadtrandzone“**

Zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung des historischen Stadtkernes von Wedel, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des § 92 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. 1996 S. 529, ber.1997 S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GOVBl. 1997 S. 474, ber. 1998 S. 35) nach Beschlussfassung durch den Rat am 27.04.2000 folgende Satzung erlassen:

§1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich der historischen Altstadt.

Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan im Maßstab 1:1000, der Teil der Satzung ist, gekennzeichnet.

Bereich I: Sanierungsgebiet Wedel Altstadt, Bereich Marktplatz/Rolandstraße

Bereich II: Sanierungsgebiet Wedel Altstadt, Bereich Altstadtrandzone

§ 2

Genehmigung

Die Anbringung und Änderung von Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

Die Genehmigung erteilt die Stadt Wedel.

§ 3

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen müssen an der Stätte der Leistung angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und den Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zu begrenzen. Gliederungselemente des Gebäudes dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,20 m in die

öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Ausgenommen hiervon sind Ausleger mit nicht mehr als 0,5 m².

(4) Werbeanlagen sind waagrecht anzuordnen.

- Im Sanierungsgebiet Wedel Altstadt, Bereich (I) Marktplatz/Rolandstraße sind nur Werbeanlagen mit einer max. Höhe von 30 cm, bzw. bei Ausbildung von Einzelbuchstaben in einer max. Höhe von 40 cm, zulässig. Ihre Fläche ist je Stätte der Leistung auf max. 1.50 m² je 6.00 m Fassadenlänge zu begrenzen.

- Im Sanierungsgebiet Wedel Altstadt, Bereich (II) Altstadtrandzone sind nur Werbeanlagen mit einer max. Höhe von 40 cm, bzw. bei Ausbildung von Einzelbuchstaben in einer max. Höhe von 50 cm, zulässig. Ihre Fläche ist je Stätte der Leistung auf max. 2.00 m² je 6.00 m Fassadenlänge zu begrenzen.

Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet werden. Selbstleuchtende würfelförmige, umlaufend beschriftete Leuchtflächen, Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie mit wechselnden Motiven sind nicht zulässig. Fassadenmalerei, das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben und Plakatieren dieser Flächen ist nicht zulässig.

§ 4

Warenautomaten

Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 m² pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 28.04.2000

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Kahlert

Bekanntmachung:
Im Wedel-Schulauer Tageblatt 02.05.2000,
Pinneberger Zeitung 03.05.2000

Gestaltungssatzung der Stadt Wedel für Werbeanlagen und Warenautomaten

im Bereich der förmlichen Sanierungsgebiete Wedel Altstadt, Bereich "Marktplatz/Rolandstraße (I)" und Bereich "Altstadtrandzone (II)"

